

Liestal, 9. November 2021/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/153
Motion	von Reto Tschudin
Titel:	Plakate abreißen ist kein Kavaliersdelikt
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Das Anliegen des Motionärs, etwas gegen das mutwillige Abreißen, Verunstalten oder Beschädigen von Plakaten zu Wahlen oder Abstimmungen zu unternehmen, ist nachvollziehbar und absolut berechtigt. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass die Personen, welche Plakate anbringen, selbst dafür verantwortlich sind, diese so hoch aufzuhängen, dass eine Beschädigung unwahrscheinlich ist. Der Vorschlag, das Abreißen von Plakaten wegen des geringfügigen Schadens und des administrativen Aufwands im Ordnungsbussenverfahren (d.h. mittels sofortigem Ausstellen einer Busse durch die Polizei, was der Motionär mit «Übertretungsbusse» sicherlich im Auge hatte) abhandeln zu können, ist allerdings verfassungswidrig. Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung im Strafrecht liegt beim Bund (Art. 123 Bundesverfassung). Zwar hat der Bund im Bereich des Übertretungsstrafrechts die Kantone dazu ermächtigt, Strafbestimmungen zu erlassen, aber nur soweit dies nicht schon Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist (Art. 355 Abs. 1 Strafgesetzbuch). Weil das Bundesrecht über dem kantonalen Recht steht, hätte kantonales Übertretungsstrafrecht in einem Bereich, den der Bund bereits geregelt hat, keine Berechtigung und wäre nicht anwendbar (Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung). Wie der Motionär zutreffend ausführt, sind die eingangs beschriebenen Handlungen bereits heute nach Bundesrecht als geringfügige Sachbeschädigungen strafbar (Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 Strafgesetzbuch) und werden mit Busse bestraft. Allerdings ist von Gesetzes wegen für die Strafbarkeit ein ausdrücklicher Strafantrag der geschädigten Person erforderlich, der in jedem Fall bei den Berechtigten eingeholt werden muss. Der Gesetzgeber wollte schon beim Grundtatbestand der Sachbeschädigung – und erst recht bei einer solchen mit geringfügigem Schaden (bis CHF 300.--) – die Strafverfolgung vom Willen der geschädigten Person abhängig machen. Diese Strafbarkeitsvoraussetzung des Bundesrechts kann nicht einfach mit einer kantonalen, anderslautenden Gesetzesbestimmung für Plakate bei Wahlen und Abstimmungen ausgehebelt werden.

Ferner liegt auch die Zuständigkeit, Straftatbestände des Bundes im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren abhandeln zu können beim Bund. Und nur das Ordnungsbussenverfahren könnte theoretisch die gewünschte administrative Vereinfachung erreichen. Da aber ein abgegebener Strafantrag unverzichtbare Voraussetzung für die Strafbarkeit der Handlung ist, kann dieses einfache Verfahren gar nicht zur Anwendung gelangen. Denn das Ordnungsbussenverfahren ist in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in denen Verfahrenshandlungen nach der Strafprozessordnung, wie hier das Einholen eines Strafantrags und eine Erklärung betreffend allfälligen Schadenersatzforderungen, unbedingt erforderlich sind (Art. 4 Abs. 3 Bst. d Ordnungsbussengesetz).

Schliesslich ist noch festzuhalten, dass die Strafverfolgungsbehörden die Beschädigung von Plakaten nicht als Kavaliersdelikte ansehen und deshalb nicht verfolgen würden. Bei der Polizei sind allerdings aus den letzten Jahren nur sehr wenige Fälle registriert. Die Täterschaft konnte dabei

fast nie in flagranti erwischt oder auf Anzeige hin ermittelt werden. Dieser entscheidende Umstand würde sich auch nicht ändern, wenn ein vereinfachtes Verfahren eingeführt werden könnte. Es bliebe dabei: ohne Täter keine Busse.

Fazit: Der Kanton Basel-Landschaft kann für Spezialfälle des im Bundesstrafrecht abschliessend geregelten Straftatbestands der geringfügigen Sachbeschädigung keinen Verzicht auf Voraussetzung des Strafantrags und keine vereinfachte Abhandlung im Ordnungsbussenverfahren durch kantonales Recht einführen. Dies widerspräche dem Bundesrecht und wäre wegen fehlender Kompetenz des Kantons verfassungswidrig. Der Vorstoss ist deshalb abzulehnen.

(Quellen: Basler Kommentar Strafgesetzbuch, Marcel Alexander Niggli und Hans Wiprächtiger (Hrsg.), 3. Aufl, Basel, Roland Wiprächtiger zu Art. 335, N. 4, 5, 10 und 12; Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Stefan Trechsel, Mark Pieth (Hrsg.), 2. Aufl., Zürich / St. Gallen 2013, Stefan Trechsel / Viktor Lieber zu Art. 335, N. 8 und 9)